

RS OGH 1956/10/10 7Ob501/56, 7Ob384/57, 7Ob104/55, 8Ob266/66, 1Ob282/67, 1Ob41/69, 8Ob36/69, 7Ob664/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1956

Norm

ABGB §142 Da

ABGB §148 Abs1 A

Rechtssatz

Besuchsrecht des ehelichen Vaters für ein achtzehn Monate altes Kind.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 501/56
Entscheidungstext OGH 10.10.1956 7 Ob 501/56
- 7 Ob 384/57
Entscheidungstext OGH 04.09.1957 7 Ob 384/57
Ähnlich
- 7 Ob 104/55
Entscheidungstext OGH 09.03.1955 7 Ob 104/55
Ähnlich; Beisatz: Fünfzehn Monate altes Kind. (T1)
- 8 Ob 266/66
Entscheidungstext OGH 04.10.1966 8 Ob 266/66
Vgl; Beisatz: Dreijähriges, französisch - sprachig erzogenes Kind soll (noch) nicht auf einen Monat pro Jahr zum (deutschsprechenden) Vater. (T2)
- 1 Ob 282/67
Entscheidungstext OGH 25.01.1968 1 Ob 282/67
Auch; Beisatz: Sechzehn Monate alter Bub. (T3)
- 1 Ob 41/69
Entscheidungstext OGH 20.02.1969 1 Ob 41/69
Beisatz: Zwei Jahre alter Bub. (T4)
- 8 Ob 36/69
Entscheidungstext OGH 25.02.1969 8 Ob 36/69
Beisatz: Hier: Dreijähriger Knabe; einwöchiger Aufenthalt (mit 1/2 tägiger Zureise) 2 x im Jahr beim Vater

(Saisonmusiker) unzumutbar, 1/2 tägliches Besuchsrecht jedem zweiten Sonntag angemessen. (T5)

- 7 Ob 664/76

Entscheidungstext OGH 14.10.1976 7 Ob 664/76

Auch; Beisatz: Bei sechsjährigem Kind ist die Einräumung eines zweimaligen Besuchsrechtes monatlich erforderlich. (T6)

- 4 Ob 564/82

Entscheidungstext OGH 12.10.1982 4 Ob 564/82

Ähnlich; Beis wie T6

- 4 Ob 521/83

Entscheidungstext OGH 22.02.1983 4 Ob 521/83

Ähnlich; Beisatz: Kinder in zartem Alter sollen den Belastungen eines zwei Tage umfassenden Wochenendbesuches grundsätzlich nicht ausgesetzt werden. Ob die Mutter über mehr oder weniger Freizeit verfügt als der Vater, ist für die Dauer dessen Besuchsrechtes ohne Bedeutung. (T7)

- 3 Ob 572/85

Entscheidungstext OGH 02.10.1985 3 Ob 572/85

Ähnlich; Beisatz: Im allgemeinen sollen bei Kleinkindern die Besuche tunlichst ohne Übernachtungen beim anderen Elternteil stattfinden, weil solche Übernachtungen zur Beunruhigung des Kindes führen können. Ein Kind im Alter zwischen drei und sechs Jahren kann aber bei gutem Kontakt mit dem zu besuchenden Elternteil, bei ausreichender Nächtigungsmöglichkeit und gesicherter Aufsicht durchaus auch über ein Wochenende beim anderen Elternteil bleiben. (T8)

- 7 Ob 628/86

Entscheidungstext OGH 30.07.1986 7 Ob 628/86

Beisatz: Bei einem Kind im Alter von fast fünf Jahren bestehen grundsätzlich auch keine Bedenken gegen eine Übernachtung bei dem Besuchsberechtigten. (T9)

- 7 Ob 593/87

Entscheidungstext OGH 14.05.1987 7 Ob 593/87

Beis wie T9; Beis wie T8 nur: Ein Kind im Alter zwischen drei und sechs Jahren kann aber bei gutem Kontakt mit dem zu besuchenden Elternteil, bei ausreichender Nächtigungsmöglichkeit und gesicherter Aufsicht durchaus auch über ein Wochenende beim anderen Elternteil bleiben. (T10)

- 5 Ob 243/02z

Entscheidungstext OGH 03.12.2002 5 Ob 243/02z

Ähnlich; Beisatz: Im Allgemeinen sind bei Kleinkindern häufigere, jedoch kürzere Kontakte zu bevorzugen, weil schon oftmals Abstände von zwei Wochen zwischen den Besuchen zu einer Entfremdung führen, welchem Umstand besondere Bedeutung zuerkannt werden muss, wenn beide leiblichen Eltern das Kind nicht in Pflege und Erziehung haben. (T11)

- 9 Ob 69/04v

Entscheidungstext OGH 07.07.2004 9 Ob 69/04v

Ähnlich; Beisatz: Die Nichtzuerkennung eines Besuchsrechtes mit Übernachtung und eines Ferienbesuchsrechtes zur im Vorschulalter befindlichen Tochter des Revisionsrekurswerbers steht in vertretbarer Übereinstimmung mit der Rechtsprechung. (T12)

- 7 Ob 146/04b

Entscheidungstext OGH 25.05.2005 7 Ob 146/04b

Vgl auch

- 6 Ob 108/05h

Entscheidungstext OGH 23.06.2005 6 Ob 108/05h

Vgl; Beis wie T11

- 2 Ob 71/10w

Entscheidungstext OGH 27.05.2010 2 Ob 71/10w

Vgl; Vgl Beis wie T11 nur: Im Allgemeinen sind bei Kleinkindern häufigere, jedoch kürzere Kontakte zu bevorzugen, weil schon oftmals Abstände von zwei Wochen zwischen den Besuchen zu einer Entfremdung führen. (T13)

- 6 Ob 182/16g

Entscheidungstext OGH 29.11.2016 6 Ob 182/16g

Vgl; Beis wie T11

- 4 Ob 122/21a

Entscheidungstext OGH 21.10.2021 4 Ob 122/21a

Vgl; Beis wie T11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0047735

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at